

1. Die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Personalausweise entsprechen nicht dem Personalausweisgesetz (PAuswG)
2. Der Personalausweis weist keine natürlichen Personen (= Menschen), sondern juristische Personen (= Firmen) aus

1.1 Seriennummer

Laut Personalausweisgesetz setzt sich die Seriennummer eines Personalausweises aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen (4 Stellen BKZ + 5 Zufallszeichen = 9 Stellen).

Nachdem aber jede Seriennummer in der Praxis immer mit einem Buchstaben beginnt (L, M, N, P, R, T, V, W, X, oder Y), und mit der 5-stelligen Zufallsnummer endet (= 6 Stellen), bleiben maximal 3 Stellen für eine Behördenkennzahl übrig (Beispiel: **T22000129**), was ein Verstoß gegen § 2, Absatz 8 PAuswG ist.

1.2 Familienname

Laut Personalausweisgesetz, muss im Ausweis der Familienname stehen, es steht dort aber nur „Name“. Nun ist zwar auch ein Familienname ein „Name“, jedoch gibt es zwischen beiden Bezeichnungen einen juristischen Unterschied (siehe Punkt 2), weshalb im Ausweis unmissverständlich die Bezeichnung „Familienname“ stehen muss, was nicht der Fall ist und einen Verstoß gegen § 5, Absatz 2, Punkt 1 PAuswG darstellt.

1.3 Staatsangehörigkeit

Laut Personalausweisgesetz soll der Ausweis die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen Staat, so dass im Ausweis unter „Staatsangehörigkeit“ das Substantiv „Bundesrepublik Deutschland“ stehen müsste. Es steht dort aber nur das Adjektiv „deutsch“.

Davon abgesehen besitzt der Ausweisinhaber die Staatsangehörigkeit in dem noch immer existierenden Staat „Deutsches Reich“ (im Volksmund als „Deutschland“ bekannt, was aber nicht ganz korrekt ist). Demnach müsste unter „Staatsangehörigkeit“ im Ausweis „Deutsches Reich“, bzw. „Deutschland“ stehen. Die Eigenschaft „deutsch“ ergibt hier keinen Sinn, weil sie sich nicht auf einen völkerrechtlich anerkannten Staat bezieht, was ein Verstoß gegen § 5, Absatz 2, Punkt 10 PAuswG ist.

2. Juristische versus natürliche Person

Eine juristische Person ist z. B. eine Firma und niemals ein Mensch. Eine natürliche Person ist dagegen niemals eine Firma, sondern immer ein Mensch. Die Bezeichnung „Name“ (siehe 1.2) kann sowohl Menschen, als auch Firmen meinen. Die Bezeichnung „Familienname“ dagegen kann nur Menschen und keine Firmen meinen. Nachdem aber - im Gegensatz zu Ausweisen anderer Länder - auch die Geschlechtsangabe im Ausweis fehlt, ist klar, dass sich der Inhaber eines solchen Ausweises nicht als Mensch zu erkennen gibt, sondern als juristische Person und damit z. B. auch auf seine Menschenrechte verzichtet (siehe dazu auch Artikel 1 im Grundgesetz (GG)).

Zusammenfassung

Der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland entspricht nicht dem Personalausweisgesetz, enthält wenigstens eine falsche Eintragung und weist den Inhaber

nicht als Menschen aus.

Aufgrund der falschen Eintragung ist der Inhaber gemäß § 27, Absatz 1, Punkt 1 PAuswG verpflichtet, den Ausweis der zuständigen Personalausweisbehörde vorzulegen, weil er laut § 28, Absatz 1, Punkt 2 ungültig ist und daher gemäß § 29, Absatz 1, Punkt 1 eingezogen werden kann.

Die alternative Ausweismöglichkeit mit einem Reisepass und einer Meldebestätigung laut § 1, Absatz 2 PAuswG, entfällt, weil auch der Reisepass gegen das Paßgesetz (PaßG) verstößt, damit ebenfalls ungültig ist und der Gebrauch von ungültigen, bzw. falschen Dokumenten unter Strafe gestellt ist (siehe §§ 269, 271 und 276 StGB).

Eigener Ausweis

Wie eingehend dargelegt wurde, ist die Verwendung eines Personalausweises oder Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aufgrund mehrerer Gesetzesverstöße rechtswidrig. In der Praxis ist es jedoch immer wieder erforderlich, dass man sich ausweisen kann.

Alle, die darauf Wert legen, sich zweifelsfrei als Menschen und Staatsangehörige erkennen zu geben, können sich einen eigenen Ausweis anfertigen. Die rechtliche Grundlage dafür bildet:

Strafgesetzbuch (StGB) § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Dazu ist anzumerken, dass es sich bei der Anfertigung und beim Gebrauch eines eigenen Ausweises nicht um eine rechtswidrige Tat handelt, sofern einige Punkte beachtet werden (siehe Download [Rechtslage Identitätsausweis](#)).

Hinweis: Alternativ zu einem eigenen Ausweis, ließe sich der § 34 auch auf die Nutzung der rechtswidrigen Dokumente der Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Falls der/die Leser(in) dieses Schreibens eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft gemäß §152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist und trotz der gemachten Ausführungen den Ausweis beschlagnahmen möchte, so widerspreche ich hiermit ausdrücklich dieser Beschlagnahme gemäß Artikel 98, Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und fordere, die Beschlagnahme gemäß Artikel 33, Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der zulässigen Rechtsbehelfe zu bestätigen und nach spätestens sechs Monaten zu beenden.